

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2026

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	12:00 - 13:15	12:30 - 14:00		06:30 - 07:30 19:00 - 20:15
Umspg. MS/NS	12:00 - 13:30	12:15 - 13:15 13:30 - 13:45 14:00 - 14:30		
Niederspannung	12:45 - 13:45			

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.
Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur Stand Dezember 2012**